

Satzung des Bürgervereins „Daheim in Harpolingen i.G.“

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein wird unter dem Namen "Daheim in Harpolingen" i.G. geführt und hat seinen Sitz in der Gemeinde Bad Säckingen, Ortsteil Harpolingen, Kreis Waldshut.

Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg eingetragen werden und ist dann eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

1. Die Tätigkeit des Vereins ist gerichtet auf:

- Mitgestaltung einer zukunftsfähigen Entwicklung des Dorflebens für Jung und Alt
- Förderung und Pflege eines aktiven Dorflebens - ergänzend zu den bestehenden Vereinen - unter Einbindung aller Bevölkerungsgruppen, insbesondere auch Neuzugezogener, Familien und Senioren
- Erhalt des dörflichen Gemeinwesens, Pflege kultureller Traditionen und Öffnung für neue Entwicklungen; Steigerung der Attraktivität des Dorfes für Jugendliche
- Mitgestaltung und Verschönerung des Orts- und Landschaftsbildes und der Umgebung
- Erhaltung des Gebrauchs- und Erholungswertes öffentlicher Anlagen, wie Sport- und Kinderspielplatz, Grillplatz, Sitzbänke, Wegkreuze, Blumen und Anpflanzungen in Ergänzung zu den städtischen Pflegemaßnahmen
- Förderung des Engagements von Jugendlichen (z.B. Landjugend und Jungmitglieder der bestehenden Vereine) für das Gemeinwohl
- Unterstützung und Förderung der Aktivitäten der bestehenden Vereine, aber auch neuer Initiativen und IGs zur kulturellen und künstlerischen Grundversorgung der Bevölkerung
- Erhaltung bzw. Schaffung des dafür erforderlichen infrastrukturellen Rahmens, insbesondere Mitgestaltung der städtischen Räumlichkeiten und Gebäude als vielseitiges soziokulturelles Dorfzentrum
- Schaffung von Strukturen und Einrichtungen, die der zunehmend alternden Dorfbevölkerung ermöglicht, am Dorfleben teilzuhaben

2. Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch

- Koordination von dörflichen Projekten, die über die Zuständigkeiten und Ziele der bereits bestehenden Vereine hinausgehen. Beispiele für solche Projekte sind die geplante Teilnahme an „Unser Dorf hat Zukunft“, die Sanierung der Vereinsküche im Gemeindesaal oder die Initiierung von neuen Versorgungsmöglichkeiten nach Schließung des Dorfladens

- Freiwillige Arbeitseinsätze zur Pflege öffentlicher Anlagen und Verschönerung des Ortsbildes
- Freiwillige Arbeitseinsätze in Form von Fahrdiensten, Kinderbetreuung, o.ä.
- Organisation von familien-, jugend- und seniorengerechten Angeboten
- Beschaffung von Fördermitteln für bürgerschaftliches Engagement
- Vertretung der Interessen des Ortsteils - ergänzend zu Ortsverwaltung und zum Ortschaftsrat - gegenüber der Stadtverwaltung Bad Säckingen, dem Gemeinderat, seinen Ausschüssen und Fraktionen sowie anderen Körperschaften und Behörden und der Öffentlichkeit.

3. Der Verein befreit die Stadt Bad Säckingen *nicht* von kommunalen Aufgaben, sondern wird ergänzend tätig. Sofern die Stadt Teile ihre Verpflichtungen an den Verein delegiert, ist der Umfang der Aufgaben vertraglich zu regeln und die erforderlichen finanziellen und materiellen Mittel seitens der Stadt zur Verfügung zu stellen.

4. Der Verein ist hinsichtlich seiner Mitglieder weder zahlenmäßig noch in seinen Grundsätzen ethnisch, religiös oder politisch gebunden.

§ 3 Uneigennützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks soll das vorhandene Vermögen der Stadt Bad Säckingen zugeführt werden, die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken im Ortsteil Harpolingen zu verwenden hat.

§ 4 Verwendung der Vereinsmittel

1. Mittel des Vereines (Mitgliederbeiträge, Spenden, Einnahmen) dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Aktive Mitglieder des Bürgervereins können durch ihre persönlichen Arbeitseinsätze „Fleißpunkte“ zugunsten eines anderen, gemeinnützigen Harpolinger Vereins (z.B. Musikverein, Sportverein, Landjugend) erwerben. Der begünstigte Verein bekommt in diesem Falle nach Ablauf eines Vereinsjahres einen Zuschuss zur Vereinskasse in Abhängigkeit vom geleisteten Arbeitseinsatz. Über die Höhe der Zuschüsse („Wechselkurs de Fleißpunkte“) entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe des Vereins, Vereinsleitung

1. Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. die Arbeitsgruppen

2. Der Vorstand

Der Verein wird vom Vorstand geleitet.

Er besteht aus folgenden 6 Vorstandsmitgliedern (Kernvorstand) im Sinne von §26 BGB:

- dem 1. und 2. Vorsitzenden
- dem 1. und 2. Kassier
- dem 1. und 2. Schriftführer

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder dieses Kernvorstandes vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

Der 1. Vorsitzende führt die Geschäfte des Vereins und handelt in dessen Auftrag. Er leitet in der Regel auch die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Vorstandes. Im Verhinderungsfall wird er vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen beauftragten Vorstandsmitglied vertreten.

Dem 1. Kassier obliegt die Einhebung der Mitgliedsbeiträge und die Begleichung von Ausgaben, die zu belegen sind. Zu seiner Entlastung steht ihm der 2. Kassier zur Verfügung.

Der 1. Schriftführer führt die Mitgliedsliste und besorgt den gesamten Schriftverkehr des Vereins. Der 2. Schriftführer (Chronist) erstellt den Jahresbericht über die Vereinsaktivitäten und unterstützt den 1. Schriftführer.

Weitere Vorstandsmitglieder ohne Vertretungsberechtigung (Fachvorstand) können vom Kernvorstand bestellt werden. Die Zahl der Mitglieder des Fachvorstandes, Ihre Aufgabenbereiche und ihre Amtsdauer kann in einer Geschäftsordnung festgelegt werden. Die Geschäftsordnung und die Bestellung der Mitglieder des Fachvorstandes werden der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

Alle Vorstandsmitglieder sind gemeinsam dafür verantwortlich, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung umzusetzen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet in seinen Sitzungen, zu denen auch die Arbeitsgruppen geladen und gehört werden können, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle zu führen.

Die Befugnisse der Vorstandsmitglieder erlöschen mit sofortiger Wirkung, wenn den Vorstandsmitgliedern auf einer Mitgliederversammlung das Misstrauen mit zwei Drittel Stimmenmehrheit ausgesprochen wird.

3. Vorstandswahlen

Die Vorstandsmitglieder werden durch die ordentliche Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Amtszeit beträgt 2 Jahre, Wiederwahlen sind möglich. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Um ein kontinuierliches Arbeiten des Vorstandes zu gewährleisten, sind jeweils nach Ablauf eines Jahres die Hälfte der Vorstandsmitglieder neu zu wählen.

Wählbar in den Vorstand ist jedes stimmberechtigte, volljährige Vereinsmitglied.

Kann bei einer Wahl das vorgeschlagene Mitglied selbst nicht in der Mitgliederversammlung anwesend sein, so muss seine Zustimmung schriftlich vorliegen.

Scheiden der 1. oder der 2. Vorsitzende vorzeitig von ihrem Amt aus, wählt der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzperson. Scheiden jedoch der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende als Vorstand im Sinne des § 26 BGB aus, so ist innerhalb einer Frist von einem Monat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die u.a. als Tagesordnungspunkt die Neuwahl der Vorsitzenden zum Gegenstand haben muss. Bis zur Neuwahl ist das älteste Vorstandsmitglied befugt, die Leitung des Vereins zu übernehmen.

4. Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im Verlauf des ersten Kalenderquartals als Jahreshauptversammlung statt. Sie wird vom Vorsitzenden einberufen. Die Einladung dazu mit Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung hat mindestens 14 Tage vorher schriftlich an die Mitglieder zu erfolgen. Jedes Mitglied kann bis spätestens zehn Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand Anträge zur Tagesordnung stellen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Die Tagesordnung erstreckt sich im Allgemeinen auf folgende Punkte:

1. Berichte
 - Jahresbericht des Vorstandes
 - Bericht des Kassiers über die Jahresabrechnungen
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Berichte der Arbeitsgruppen
2. Entlastung des Vorstandes
3. Neuwahlen der Vorstandsmitglieder und Wahl der Kassenprüfer
4. Wünsche und Anträge
5. Verschiedenes

Die Mitgliederversammlung beschließt weiter über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich dem Vorstand zugewiesen sind. Sie entscheidet insbesondere über:

- die Höhe der Mitgliederbeiträge
- der „Wechselkurs“ von Arbeitseinsätzen, die in Vereinszuschüsse für andere Harpolinger Vereine umgewandelt werden sollen
- Satzungsänderungen
- Beschwerden gegen die Vereinsführung
- Einsprüche gegen Ausschließungsbeschlüsse von Mitgliedern

- die Auflösung des Vereins.

Die ordentliche (außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, d.h. ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Bei Beschlüssen entscheidet einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder (Ausnahme: Satzungsänderung, s.u.). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Grundsätzlich wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder wird in geheimer Wahl abgestimmt. Ebenfalls in geheimer Wahl wird bei Personalwahlen abgestimmt, wenn sich mehrere Kandidaten zur Wahl stellen. Erhält bei Personalwahlen kein Kandidat die einfache Mehrheit, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die größte Zahl der Stimmen auf sich vereinigt haben, eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit ist ein weiterer Wahlgang erforderlich.

Die Satzung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.

Der Vorstand kann bei Bedarf jederzeit auch außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss dazu einberufen, wenn 1/10 der Mitglieder das schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Von jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muss vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet werden.

5. Kassenprüfung

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer sind berechtigt, im Laufe des Geschäftsjahres - jederzeit nach Absprache gemeinsam in Anwesenheit des Kassierers - Einblick in die Kassenführung zu nehmen.

Sie haben die Aufgabe, die Kasse und Buchungsunterlagen sachlich und rechnerisch zu prüfen. Eine Prüfung der Berechtigung von Ausgaben gehört nicht zu den Aufgaben der Kassenprüfer. Die Prüfung der Kasse und der zugehörigen Belege muss nach Ablauf des Geschäftsjahres und vor Stattfinden der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.

Über die Entlastung des Kassierers kann erst nach Anhörung der Kassenprüfer in der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter, letzterer in Vertretung des Vorsitzenden, sind berechtigt, jederzeit nach Absprache mit dem Kassierer Einblick in die Kassengeschäfte zu nehmen.

6. Arbeitsgruppen

Im Verein werden je nach Bedarf Arbeitsgruppen gebildet, die sich besonderer Aufgabenschwerpunkte annehmen.

Beispiel für solche Aufgabengebiete könnte neben Grünpflege und Soziokulturellen Veranstaltungen, das Einrichten und Betreiben einer „sozialen Börse“ sein, die Anfragen nach kleineren Reparatur- oder Hilfsarbeiten mit ehrenamtlichen Anbietern koordiniert. Jedermann steht die Mitarbeit in den Arbeitsgruppen frei. Die jeweiligen Arbeitsgruppen wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher, der vor allem die organisatorischen Aufgaben innerhalb der Gruppe wahrnimmt.

§ 6 Mitgliedschaft im Verein

1. Der Verein besteht aus

- aktiven Mitgliedern, die die Ziele des Vereins durch mindestens einen selbstgewählten Arbeitseinsatz pro Jahr unterstützen
- passiven Mitgliedern, die die Ziele des Vereins finanziell unterstützen

2. Der Beitritt zum Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung. Die Mitgliedschaft kann auch von juristischen Personen erworben werden. Bei Jugendlichen unter 16 Jahren ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

3. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Vereinssatzung an.

4. Der Vorstand kann die Aufnahme in dem Verein ablehnen. Die Ablehnung ist nicht anfechtbar und braucht dem Antragsteller gegenüber nicht begründet werden.

5. Aktive Mitglieder können auf Antrag bis Ende eines Kalenderjahres ohne Begründung ihren Status zum Passivmitglied wechseln.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zu Jahresbeginn zu entrichten. Der geschäftsführende Vorstand kann in Ausnahmefällen den Beitrag stunden oder erlassen.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt aus dem Verein, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein.

2. Der Austritt aus dem Verein muss dem Vereinsvorstand mindestens einen Monat vor Ende eines Kalenderjahres schriftlich angezeigt werden.

3. Eine Streichung von der Mitgliederliste kann nach vorheriger, schriftlicher Ankündigung erfolgen, wenn ein Passivmitglied trotz Mahnung drei Jahresbeiträge nicht bezahlt oder ein Aktivmitglied 5 Jahre lang keine Arbeitseinsätze geleistet hat.

4. Mitglieder, die dem Zweck des Vereins zuwider handeln oder sich sonst der Mitgliedschaft unwürdig erweisen, können durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist dem Betroffenen schriftlich bekanntzugeben. Der Betroffene kann dagegen Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung einlegen, die ohne Bekanntgabe der Gründe endgültig entscheidet. Bei Bestätigung des Ausschlusses durch die Mitgliederversammlung kann der ordentliche Rechtsweg beschritten werden.

§ 9 Satzungsänderungen, Vereinsauflösung und Fusion

1. Satzungsänderungen, Vereinsauflösung und Fusion müssen in der Tagesordnung für eine ordentliche oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung im Voraus bekanntgegeben sein.

2. Folgende Mehrheitsverhältnisse sind erforderlich:

- Die Satzung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.
- Über die Auflösung des Vereins kann die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschließen, wenn mindestens 51 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung, die über die Vereinsauflösung beschließen soll, nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmung nicht beschlussfähig, so kann zum gleichen Zweck binnen 2 Monaten eine erneute Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Gesamtzahl der Mitglieder mit einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen kann.
- Hierauf ist in der Einladung zu der zweiten Mitgliederversammlung besonders hinzuweisen.
- Hat die Beschlussfassung zur Vereinsauflösung jedoch nur den Zweck, eine Fusion mit anderen Vereinen einzugehen, so genügt eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder bei der ersten einberufenen Sitzung.

3. Die Auflösung des Vereins hat der Vorstand sofort in das Vereinsregister eintragen zu lassen.

4. Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen - bestehend aus Geld- und Sachwerten, den eingenommenen laufenden Beiträgen der Mitglieder, den Einnahmen bei Veranstaltungen und den sonstigen Zuwendungen von dritter Seite sowie aus sämtlichen, vom Verein angeschafften Materialien - soll der Stadt Bad Säckingen zugeführt werden, die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken im Ortsteil Harpolingen zu verwenden hat.

5. Im Falle einer Fusion mit anderen als gemeinnützig anerkannten Vereinen wird das Vermögen dem neu gebildeten Verein übertragen.

Gründung

Als Tag der Gründung des Bürgervereins „ Daheim in Harpolingen e.V.“ gilt der 7.März 2017.

Stand 16.März 2019